

# **Beitragsordnung**

## **gem. § 5 der Satzung**

(in der Fassung des Beschlusses vom 11.09.2013)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Medizinprodukterecht an der Universität Augsburg e.V.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Natürliche Personen sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt € 500,- pro Jahr.
4. Die Beitragspflicht entsteht frühestens am 1. Januar 2007. Die Beitragspflicht entfällt für diejenigen Jahre, in denen die Forschungsstelle für Medizinprodukterecht mit Zuwendungen aus Mitteln der regionalen HighTech-Offensive Zukunft Bayern in Höhe von mindestens 8.000,- € pro Kalenderjahr gefördert wird. Diese Regelung gilt erstmals für das Kalenderjahr 2008.
5. Die Jahresbeiträge werden jeweils am 31. Januar des Kalenderjahrs fällig, für das sie gezahlt werden müssen.
6. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahrs, sind für jeden vollen Mitgliedsmonat 1/12 des Jahresbeitrags in einer Summe für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.
7. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahrs sind am 15. des Folgemonats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, fällig.

### **§ 3 Ansprüche des Vereins bei Zahlungsverzug**

Zusätzlich zum Beitrag kann der Verein bei Zahlungsverzug einen von etwaigen Mahnungen unabhängigen Säumniszuschlag von € 10,- sowie die vom Mitglied verursachten Kosten und Auslagen erheben.

#### **§ 4 Beitragsquittung**

Als Bestätigung der Beitragszahlung erhält jedes Mitglied eine Beitragsquittung.

#### **§ 5 Verwendung der Mitgliedsbeiträge**

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

#### **§ 6 Änderungen**

1. Eine Änderung dieser Beitragsordnung muß von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Außerdem muß der Vorstand dieser Änderung zustimmen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung vom 26. September 2006 in Kraft.